

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Bebauungsplan Nr. 258 „Industriezentrum V“:

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 258 - Kurzdarstellung
 - 1.2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
- 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - 2.3 Planungsalternativen
- 3. Zusätzliche Angaben**
 - 3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung
 - 3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- 4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Entwurf, Oktober 2007, Nachtrag im Februar 2008

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
R. Nagelmann und D. Tischmann
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 258 - Kurzdarstellung

Der Schlachtbetrieb Westphal hat im Frühjahr 2006 der Verwaltung seine Entwicklungsplanung dargelegt und diese dann bis zum Herbst konkretisiert. Bislang findet die Schlachtung der Tiere am Standort in Herzebrock, die Zerlegung am Standort Bassum in Niedersachsen statt. Aufgrund neuer Hygienebestimmungen müssen Schlachtung und Zerlegung an einem Standort stattfinden; dies soll künftig am hiesigen Standort geschehen. Durch die notwendige Erweiterung der Betriebsfläche werden Räumlichkeiten für Zerlegung, Kühlhäuser etc. geschaffen. Ergänzt werden die Erweiterungspläne durch die Errichtung einer modernen CO₂-Betäubungsanlage. Ggf. soll zu einem späteren Zeitpunkt die Schlachtkapazität gesteigert werden, konkrete Pläne hierfür liegen jedoch noch nicht vor. Gegenwärtig werden neben der eigenen Schlachtung auch bereits geschlachtete Tiere zugekauft und dann in der betriebseigenen Zerlegung weiterverarbeitet.

Im Ergebnis besteht zur Sicherung und Erweiterung des Betriebes und zur Schaffung von ca. 60 neuen Arbeitsplätzen am Standort Herzebrock dringender Flächenbedarf. Daher hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 07.02.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Industriezentrum V“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im großflächigen Industriegebiet zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz, südlich der Bundesstraße B64 und ist in **2 Teilbereiche** unterteilt:

Der **Teilbereich 1** umfasst den Bestand und die geplante Erweiterungsfläche des o.g. Schlachtbetriebs. Im Norden wird der Bereich durch die *Dieselstraße*, im Osten durch Gewerbebauten begrenzt. Im Süden bilden eine Grünfläche in der ein Regenrückhaltebecken liegt bzw. eine Waldfläche die Grenze des Plangebietes; im Westen grenzt es an eine Ackerfläche.

Überplant werden der gewerblich genutzte Bereich mit Betriebsgebäuden und einem angrenzendem Wohnhaus sowie die überwiegend geschotterte Erweiterungsfläche, die von einer Baumhecke mit z.T. älterem Baumbestand geteilt wird. Auf der Erweiterungsfläche stehen ein kleineres Lagergebäude sowie eine Autowerkstatt; im Süden wurde ein Teich zur Sammlung von Niederschlagswasser angelegt. Der das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten durchziehende Graben wird in die Planung einbezogen.

Der **Teilbereich 2** umfasst die Straßen *In der Axtbachaue / Carl-Miele-Straße* und zwar von der Aufmündung auf die *Dieselstraße* bis zum Ende des Waldstücks (Flurstück 38), etwa 100 m östlich der Aufmündung des *Heitmannsweges* auf die Straße *In der Axtbachaue*.

Für den Ausbau der Straße *In der Axtbachaue* werden landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Trafostation überplant, darüber hinaus wird in den Randbereich der westlich der Straße liegenden Waldfläche eingegriffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,46 ha. Hierbei entfallen auf den Teilbereich 1 (Industriegebiet, Graben) ca. 2,88 ha, auf den Teilbereich 2 (Verkehrsfläche, Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB) ca. 1,58 ha.

Geplante Teilflächen / Nutzungen		Größe in ha*
Teilbereich 1	Industriegebiet (GI)	2,71
	Wasserfläche / Graben	0,17
Teilbereich 2	Verkehrsfläche	1,45
	Fläche gemäß § 9(1) Nr.20 BauGB	0,13
Gesamtfläche Plangebiet ca.		4,46

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet!

Tabelle 1: Flächenbilanz - geplante Nutzungen gemäß Bebauungsplan Nr. 258

Zu den Stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Teil I Begründung zum Bebauungsplan Nr. 258 verwiesen.

1.2 Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten und einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

- a) Der Planbereich wird im **Gebietsentwicklungsplan GEP - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld** - (gemäß der Bestandssituation im Teilbereich 1) als **Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)** dargestellt. Der Teilbereich 2 liegt im **Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich** bzw. **Waldbereich**. Darüber hinaus ist hier in Teilbereichen auch schon der Verlauf der B64n dargestellt.
- b) Im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** werden die überplanten Flächen im Teilbereich 1 bereits bestandsorientiert als *gewerbliche Baufläche* dargestellt. Im Teilbereich 2 wird die Straße *In der Axtbachau* - da sie keine überörtliche Bedeutung hat - als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt, die Bereiche für den Ausbau der Straße als *Fläche für die Landwirtschaft* und *Wald*. Da der o.g. Verkehrsweg auch zukünftig nur zur Erschließung des Industriegebietes dient und keine überörtliche Bedeutung hat, wird er auch weiterhin als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt.
- c) Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt nicht im ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** des Kreises Gütersloh. Teilbereiche des Grabens sowie der Erweiterungsbereich der Straße *In der Axtbachau* liegen im Landschaftsschutzgebiet, wobei der Graben nur planungsrechtlich gesichert wird.

Der südliche Bereich des Plangebietes stellt sich als größere zusammenhängende Waldfläche dar, dessen südliche Hälfte im LÖBF-Biotopkataster (BK-4115-069) als schützenswerter Buchen-Eichenwald verzeichnet ist.

Weitere **naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen** liegen für das Plangebiet oder für das direkte Umfeld nicht vor. Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder **europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auszuwerten sind darüber hinaus - soweit vorhanden - örtliche Kartierungen, Biotopkataster oder Biotopverbundplanungen.

- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB 2004, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB, abzuarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.
- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/ Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung/ Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen.
Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind im Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BlmSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen, hier v.a.:
- „TA Lärm“ und
 - DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“,
 - „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BlmSchV).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen¹

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne der §§ 1ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, im Ergebnis werden Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren dargelegt.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig eine Reihe von **Wechselwirkungen**, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasserhaushalt. Je nach Beeinträchtigungsgrad, Umfang und Art der Regelungen wird jeweils zu den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

Im Wesentlichen kann es durch den Bebauungsplan zu **Auswirkungen des Vorhabens** auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet kommen. Diese können im Umfeld allgemein in der **Bauphase** und/oder in der **Nutzungsphase** auftreten:

¹ Im Planverfahren Nr. 258 werden Planvorhaben, Immissionsschutz, Verkehrsfragen, Ausgleichsregelung etc. in **Teil I Begründung** aus planungsrechtlicher Sicht ausführlich erläutert und abwägend diskutiert. In **Teil II Umweltbericht** werden zur Vermeidung an geeigneter Stelle Kurzaussagen und Querverweise aufgenommen. Wiederholungen lassen sich jedoch nicht ganz vermeiden, um v.a. interessierten Bürgern eine möglichst selbstständig nachvollziehbare Bearbeitung zu bieten.

a) Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase

Die Auswirkungen in der Bauphase bestehen aus dem bei derartigen Projekten üblichen Maß an Lärm-, Staub- und Abgasen durch **Bautätigkeit, Fahrzeugverkehre** etc. In der Bauphase sind **Ablagerungen von Baumaterialien und Müll** zu unterbinden.

b) Langfristige Auswirkungen nach Erschließung des Gebietes

Die langfristigen Auswirkungen betreffen in erster Linie die Folgen der Versiegelung und den Verlust an Freiflächen für Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen der Bebauung auf die Nachbarschaft bzw. auf die künftigen Nutzer des Plangebietes.

Diese (möglichen) Folgen sollen soweit wie möglich bzw. sinnvoll durch Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die wichtigen Wirkungen auf die Schutzgüter sind in Tabelle 2 zusammengestellt und werden in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern erörtert und bewertet:

Tabelle 2: Übersicht - allgemeine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Wirkung	Vorrangig betroffene Schutzgüter (ggf. Wechselwirkungen)	Dauer	Reichweite der Auswirkungen
Verlust an Vegetationsfläche	Natur und Landschaft (Boden, Wasser, Klima)	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Versiegelung	Boden, Wasser, Klima, Luft (Natur, Landschaft)	andauernd	Plangebiet und angrenzende Bereiche
Lebensraumverlust/ Beeinträchtigung	Natur und Landschaft (Mensch/Naherholung)	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Beeinträchtigung Biotopverbund	Natur und Landschaft	andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Mensch	Bauphase, andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung
Lärm, Staub	Mensch, Luft (tlw. auch Boden, Wasser, Natur)	Bauphase, andauernd	Plangebiet, nähere Umgebung - nach Fertigstellung geringer
Eintrag von Fremd- stoffen	Boden (Natur, Boden, Wasser)	Bauphase, andauernd	Plangebiet, Nahbereich - nach Fertigstellung abnehmend

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen²

2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Nachbar, der durch die Weiterentwicklung der gewerblichen Nutzungen eine Veränderung in seinem weiteren Lebensumfeld erfährt und der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann;
- als Nutzer der Landschaft für die Erholung durch Flächenverlust, Gewerbenutzung und ggf. Beeinflussung des Landschaftsbildes;
- als künftiger Nutzer der gewerblichen Flächen, dessen Belange angemessen in dem Bebauungskonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen am Arbeitsplatz durch die Planung ausgesetzt werden kann.

Die Wirkungen stehen in **Wechselwirkung** mit den Schutzgütern Natur und Landschaft, Wasser, Luft und Klima und werden z.T. auch dort behandelt.

Lage, städtebauliche Situation und **weitere Rahmenbedingungen** im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:

a.1) Lage, bauliche Nutzung, Umfeld und Erschließung

Das Plangebiet befindet sich im großflächigen Industriegebiet zwischen den Ortslagen Herzebrock und Clarholz, südlich der B64. Es umfasst den bestehenden Gewerbestandort nebst Erweiterungsfläche sowie die Trasse der Straße *In der Axtbachaue*.

Die **städttebauliche Situation** wird durch die großflächige gewerbliche Bebauung mit großen Hallenbauten und i.W. versiegelten Flächen bestimmt. Südöstlich des am Rand des Industriegebietes liegenden Betriebs schließt sich die freie Landschaft mit dem für Ostwestfalen typischen Nebeneinander von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Baumreihen / Heckenstrukturen sowie kleineren Waldflächen an. Eingestreut in diese Landschaft liegen Hofstellen, Wohnhäuser und kleine Gewerbebetriebe.

Die äußere **Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die *Dieselstraße*, die weiter nordwestlich auf die *Samtholzstraße* aufmündet und so eine Verbindung zur B64 ermöglicht. Eine weitere Verbindung besteht im Südwesten durch Anschluss an die *Otto-Hahn-Straße*, die im Ortsteil Herzebrock (im Bereich Rathaus / Feuerwehr) auf die B64 aufmündet.

Das Plangebiet grenzt auf Grund der Ortsrandlage an Wegeverbindungen die auch von Radfahrern/ Fußgängern auf Grund der strukturreichen landschaftlichen Ausstattung (von Hecken gesäumte Wege, Freiflächen, Waldgebiete) zur Naherholung genutzt werden.

² Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die in der BauGB-Anlage zu §§ 2(4), 2a BauGB vorgenommene systematische Reihenfolge Nr. 2.a *Bestandsaufnahme* und Nr. 2.c *Maßnahmen* - gegliedert nach den Schutzgütern gemäß § 2(1) UVPG -zusammengefasst.

a.2) Vorbeugender Immissionsschutz

Für die künftigen Nutzer des Gewerbestandortes sind hinsichtlich möglicher Lärmemissionen durch Straßenverkehr oder durch mögliche Einwirkungen von Gewerbebetrieben im Umfeld keine besonderen immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen oder Nachteile zu erkennen.

Das Plangebiet liegt in einem weitgehend bebauten Industriegebiet, für die Fläche bestehen bereits Baurechte. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ergibt sich weder durch die Betriebserweiterung (Zerlegung) noch durch den Ausbau der Straßentrasse *In der Axtbachau* die Notwendigkeit für die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens. Da die Fa. Westphal bereits über eine moderne Abluftbehandlungsanlage verfügt, welche die bei der Schlachtung der Tiere entstehenden Gerüche neutralisiert wird ein Geruchsgutachten nicht für erforderlich gehalten.

Zum Thema Luftschadstoffe und sonstige Immissionen wird auf Kapitel 2.1.5 verwiesen.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

b.1) Bebauung - Lage, Nutzungsänderung, bauliches Umfeld, Erschließung (zu a.1)

Unter Umweltgesichtspunkten sind im Verhältnis zum Schutzgut Mensch gewisse Auswirkungen in der ersten **Bauphase** (Erweiterung der Hallenfläche) auf die Nachbarschaft durch Baustellenverkehr auf der *Dieselstraße* nicht zu vermeiden. Die zusätzliche Belastung ist zeitlich begrenzt und wird als vertretbar eingeschätzt. Aufgrund der Lage in einem Industriegebiet werden hinsichtlich der späteren Fleischverarbeitung gegenwärtig keine Probleme gesehen. Auch für den Ausbau der Straße *In der Axtbachau* ergeben sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

b.2) Vorbeugender Immissionsschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Maßnahmen für den Schutz vor Immissionen (Schall bzw. Geruch) für erforderlich gehalten.

b.3) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung

Durch die Betriebserweiterung ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft oder der Ver- und Entsorgung.

b.4) Sparsamer Energieeinsatz, Nutzung erneuerbarer Energien

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes wird im Plangebiet Energiebedarf ausgelöst. Angestrebt wird ein sparsamer Energieeinsatz, auf den die Bauleitplanung allerdings keinen Einfluss hat. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann ebenfalls nicht vorbereitet, sondern nur angeregt werden. Die Standortentscheidung ist durch den bestehenden Betrieb und die standortgebundene Erweiterung bereits vorbereitet worden.

Schutzgut Mensch - Zwischenergebnis:

Es verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand **voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Schutzbedürfnisse der Menschen. Es wird erwartet, dass die umweltrelevanten Belange aller Betroffenen nach den gesetzlichen Maßstäben zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen - Landschaftspflege**a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt**

Das **Plangebiet** (Teilbereich 1) wird im Nordwesten bereits durch den Schlachtbetrieb Westphal genutzt und ist in diesem Bereich weitgehend versiegelt. Die südöstlich angrenzende betriebliche Erweiterungsfläche wird im nördlichen Bereich als geschotterte Stellplatzfläche genutzt; im Einmündungsbereich *Siemensstraße / Dieselstraße* steht ein kleineres Gebäude, welches auch weiterhin genutzt werden soll. Durch eine breite Baumhecke getrennt schließen sich weiter südlich die Gebäude einer KFZ-Werkstatt an, auf den angrenzenden Schotterflächen stehen Fahrzeuge. Den südlichen Abschluss dieses Bereiches bildet eine dem Graben vorgelagerte Heckenstruktur bzw. Flächen mit Jungwuchs standortheimischer Gehölze. In diesem Bereich wurde auch ein kleinerer Teich angelegt.

Eine Landschaft kann eine visuelle Beeinträchtigung unterschiedlich gut „verkräften“. Ein Eingriff selbst durch höhere Gewerbegebäude wird in einer kleinteiligen, vielfältigen Landschaft mit Waldparzellen, Hecken etc. weniger stark als Verletzung des **Landschaftsbildes** empfunden, als auf einem ausgeräumten, weithin sichtbaren Standort. Zusätzliche Eingriffe in einer bereits stark technisch geprägten Landschaft bewirken relativ geringe zusätzliche Überprägungen. Die Gewerbebauten des Industriegebietes prägen bereits heute das Landschaftsbild im Übergangsbereich Gewerbe / Landwirtschaft.

Hinweis: *Detaillierte floristische oder faunistische Aussagen und Kartierungen liegen bisher nicht vor und wurden auch nicht beauftragt. Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages oder faunistische oder floristische Erhebungen werden nicht für erforderlich gehalten, da auch für den Erweiterungsbereich bereits Baurechte bestehen.*

Durch den Ausbau der Straße *In der Axtbachaue* (Teilbereich 2) wird es zu einer Zunahme des Verkehrs kommen, was sich i.W. auf die Tierwelt (u.a. Probleme bei der Querung der durch landwirtschaftliche Flächen / Waldbereiche geführten Straßentrasse insb. für Kleinsäuger und Amphibien) auswirken kann. Da der genaue Trassenverlauf noch nicht feststeht, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen bzgl. des Eingriffsumfanges in die Biotoptypen Acker, ggf. Grünland und Wald gemacht werden.

Hinweis: *Da der endgültige Verlauf der Straßentrasse noch nicht feststeht, wurden bislang auch noch keine detaillierten floristischen oder faunistischen Untersuchungen und Kartierungen beauftragt.*

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Für den Teilbereich 1 (Erweiterung des Schlachtbetriebes) bestehen bereits Baurechte. Es wird jedoch angeregt mit örtlichen Naturschutzgruppen Kontakt aufzunehmen um vor Beginn der Bauarbeiten ggf. im Bereich der Teichanlage lebende Amphibien einzufangen und umzusiedeln. Wünschenswert wäre auch der Erhalt der älteren Gehölze im Erweiterungsbereich.

Sobald der endgültige Verlauf der Straßentrasse im Teilbereich 2 feststeht, sind im Rahmen der Eingriffsbilanzierung Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zu erarbeiten.

Falls in diesem Bereich Wanderungsbewegungen von Amphibien stattfinden, könnten schon beim Bau der Straße Rohre eingebaut werden, die den Tieren ein gefahrloses unterqueren der Straße ermöglichen. Weiterhin sollte aus Rücksicht auf querende Tiere die Höchstgeschwindigkeit begrenzt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen - Zwischenergebnis:

Es verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand insbesondere für den Teilbereich 2 erhebliche Auswirkungen auf den überplanten Naturraum, insbesondere durch Überbauung und Versiegelung. Im Rahmen der noch zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung werden Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege als Ausgleich vorgeschlagen.

2.1.3 Schutzgut Boden

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Gemäß **Bodenkarte NRW³** steht im **Teilbereich 1** *Podsol-Gley* an. Dieser Sandboden weist eine bei abgesenkten Grundwasserständen geringe nutzbare Wasserkapazität und eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Flächen sind jederzeit bearbeitbar; der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Im Bereich des geplanten Straßenausbaus (**Teilbereich 2**) wird der neu überplante Streifen südlich der bestehenden Trasse *In der Axtbachaue* im Norden und Süden durch tiefreichend humose Sandböden (*Graubrauner Plaggenesch*) mit geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und meist hoher Wasserdurchlässigkeit in das Plangebiet geprägt. Die Flächen sind jederzeit bearbeitbar; der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 8 und 13 dm. Der mittlere Bereich der geplanten Trassenerweiterung wird durch *Podsol-Gley* geprägt, der bei abgesenkten Grundwasserständen geringe nutzbare Wasserkapazität und eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit aufweist. Die Flächen sind jederzeit bearbeitbar; der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Die Kriterien der landesweit rechtlich **zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴** treffen auf eine der o.g. Bodenarten zu. In der Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen ist der *graubraune Plaggenesch* mit der **Schutzstufe 3, "Archivfunktion"** kartiert worden.

³ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L4114 Rheda-Wiedenbrück

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004; siehe dort mit Erläuterungen.

Der Betriebsstandort der Firma Westphal sowie die Erweiterungsfläche liegen im Bereich *Podsol-Gley*, also nicht in einem Bereich schutzwürdiger Böden, darüber hinaus bestehen für diesen Bereich bereits seit Anfang / Mitte der 70er Jahre Bau-rechte.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird die Straße *In der Axtbachau* verbreitert und greift dann voraussichtlich auf einer Breite zwischen ca. 4 bis 6 m südlich entlang der bestehenden Trasse u.a. in Bereiche mit *graubraunem Plaggenesch* ein. Der Ausbau der Straße bedeutet eine vollständige **Versiegelung** und damit lokal den Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Ggf. werden auch die Randbereiche neben der Bankette durch Befahren verdichtet oder durch Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung erheblich verändert.

Der o.g. schutzwürdige Boden ist auch hier nicht mehr in seinem Urzustand vorhanden, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bodens (i.W. Ackerbau) mit Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verbunden ist. Dies führt zu einer geringeren Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus lassen sich Umweltauswirkungen ableiten, die ein flächenhaftes Kompensationserfordernis darstellen.

Im Plangebiet sind keine **Altablagerungen** bekannt. Im südlichen Teil der Erweiterungsfläche ist ein Autohandelsbetrieb mit eigener Werkstatt ansässig. Wird diese Nutzung aufgegeben, so ist vor einer Nachnutzung der Fläche eine Bodenuntersuchung hinsichtlich möglicher Altlasten / Bodenverunreinigungen durchzuführen.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Zunächst ist die Versiegelung im Bereich des Bebauungsplans auf das notwendige Maß zu beschränken. Hier bestehen jedoch zwischen der gewerblichen Bebauung, Flächenausnutzung/Verdichtung bzw. dem Straßenausbau einerseits und dem Erhalt des offenen Bodens ein kaum zu lösender Gegensatz. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar, soweit keine Entsiegelungen vorgenommen werden. Aufgrund bestehender Baurechte im Bereich der Erweiterungsplanung sowie im Rahmen der Verbreiterung der Straßentrasse werden keine Maßnahmen zur Eingriffsverringering getroffen. *Hinweis: Die Eingriffsbilanz der Straßenausbauplanung kann erst nach Festlegung des endgültigen Trassenverlaufs erfolgen.*

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist eine **Versickerung unverschmutzten Regenwassers** auf den Baugrundstücken auf Grund der örtlichen Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Während der **Bauarbeiten** ist unnötiges Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden.

Im südlichen Teil der Erweiterungsfläche ist ein Autohandelsbetrieb mit eigener Werkstatt ansässig. Wird diese Nutzung aufgegeben, so ist vor einer Nachnutzung der Fläche eine Bodenuntersuchung hinsichtlich möglicher Altlasten / Bodenverunreinigungen durchzuführen. Treten bei Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen auf, ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Plankarte des Bebauungsplanes enthalten.

Schutzgut Boden - Zwischenergebnis:

Durch die zwangsläufig mit der Bebauung einhergehende Bodenversiegelung erfolgen dauerhaft Eingriffe in den Boden. Diese können für den Bereich des Straße nur durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden (vgl. Kapitel 2.1.2). Im weiteren Planverfahren ist eine bauleitplanerische Abwägung über den Zielkonflikt Bodenschutz vs. Bebauung zu treffen, soweit die Eingriffe als unvermeidbar angesehen werden.

2.1.4 Schutzgut Wasser**a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt**

Südlich der gewerblichen Erweiterungsfläche verläuft ein Graben, der das Plangebiet auch begrenzt. Dieser Graben wird im vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Da die Erweiterungsfläche weitgehend bebaut bzw. durch Fahrwege / Hofflächen versiegelt wird, ist eine Versickerung innerhalb des Betriebsgeländes voraussichtlich nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird daher in den Regenwasserkanal eingeleitet.

Durch den Ausbau der Straße *In der Axtbachaue* werden Randbereiche der bisherigen Straßentrasse versiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser wird voraussichtlich in einem Straßenseitengraben gesammelt; Detailplanungen zum Straßenbau liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Die Überbauung führt zu erhöhtem Oberflächenabfluss mit entsprechend verringerter Grundwasserneubildungsrate. Die Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers durch flächenhaften Schadstoffeintrag hängt vom Grundwasserflurabstand sowie von Art und Mächtigkeit der Deckschichten ab. Zur Frage des **Grundwasserhaushaltes** und der Auswirkungen der Versiegelung wird ergänzend auf Kapitel 2.1.3 Schutzgut Boden verwiesen. Die Empfindlichkeit des Plangebietes bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasserschutzgebiet**.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Die Frage der Versiegelung ist bereits in Kapitel 2.1.3 erörtert worden (siehe dort).

Das **Entwässerungskonzept** sieht nach derzeitigem Stand vor das Niederschlagswasser im Regenwasserkanal in der *Dieselstraße* zu sammeln, und dann über einen Abzweig entlang des östlichen und südlichen Randes des GI-Gebietes zu führen. Im Bereich der (ehemaligen) Trasse der *Siemensstraße* mündet der Abzweig auf die bestehenden Zuleitungen zum Regenrückhaltebecken auf. Vor der Einleitung in das Regenrückhaltebecken erfolgt eine Vorklärung. Aus dem Regenrückhaltebecken wird das Wasser gedrosselt in einen namenlosen Vorfluter eingeleitet, der schließlich in den weiter südlich verlaufenden *Axtbach* mündet.

Schutzgut Wasser - Zwischenergebnis:

Durch die zwangsläufig mit der Bebauung einhergehende Bodenversiegelung erfolgen dauerhaft erhebliche Eingriffe in Böden und Wasserhaushalt der überbauten Flächen. Im weiteren Planverfahren ist eine bauleitplanerische Abwägung über den Zielkonflikt Boden-/ Wasserschutz vs. Bebauung zu treffen, soweit die Eingriffe als unvermeidbar angesehen werden.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Das **Klima** im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt heute im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatropen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der parkartigen münsterländischen Landschaft.

Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima bzw. zur **Luftbelastung** im Plangebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Vorbelastungen sind gegenwärtig nicht zu erkennen. Die Problematik möglicher, insbesondere **Kfz-bedingter Luftschadstoffe**, hier vor allem Stickstoffoxid, Benzol, Ruß und Feinstaub (PM10), wird nach heutigen Erkenntnissen im Änderungsbereich - hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima - als nicht durchgreifend relevant angesehen.

Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für Plangebiet und Umfeld näher quantifiziert werden kann. Besondere Probleme, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten werden jedoch nicht gesehen.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Neben der **reduzierten Windgeschwindigkeit** entsteht das **typische Siedlungsklima** vor allem durch den hohen Anteil versiegelter Flächen mit dadurch reduzierter Luftfeuchtigkeit und erhöhten Temperaturmaxima.

Der Ausbau der Straße in der Axtbachaue wird sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu relevanten Auswirkungen der kleinräumigen klimatischen Verhältnisse führen.

Schutzgut Klima und Luft - Zwischenergebnis:

Besondere Vorbelastungen des Plangebietes oder negative Auswirkungen durch die geplante Neubebauung über das durchschnittlich mit derartigen Vorhaben verbundene Maß hinaus werden derzeit nicht gesehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird zur Vermeidung von Wiederholungen unter Kapitel 2.1.2 behandelt - siehe dort.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Im Plangebiet sind keine **Bau- und Bodendenkmäler** bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes bei der Gemeinde oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind. Grundsätzlich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Durch die im Rahmen des Bebauungsplans ermöglichte Erweiterung mit relativ großen, funktionalen Gewerbebauten überprägt den Landschaftscharakter weiter. Verbleibende nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden gegenwärtig nicht gesehen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Zwischenergebnis:

Besondere negative Auswirkungen durch die geplante Neubebauung werden über das durchschnittlich mit derartigen Vorhaben verbundene Maß hinaus derzeit nicht gesehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den Kapitel 2.1.1 bis 2.1.7 wurde bereits - soweit naheliegend - auf die vorhandenen **Wechselwirkungen und Verflechtungen** zwischen den Schutzgütern bzw. ihre Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen.

Darüber hinaus sind angesichts der Regelungen im Bebauungsplan keine weitergehenden erheblichen Auswirkungen bzw. negativen Wechselwirkungen an dieser Stelle zu ergänzen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 2.1 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand „Entwurf“ zusammengestellt und bewertet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes tragen zu einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Industriegebietes unter Beachtung der Nachbarschaft und der Ortsrandlage bei. Durch die Realisierung des Vorhabens wird die bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Westphal in östliche Richtung ermöglicht. Die geplante Bebauung erfolgt in einem Bereich für den bereits Baurechte bestehen. Die Verkehrsanbindung erfolgt zukünftig über einen direkten Anschluss am die *Dieselstraße*. Besondere Belastungen der Umwelt sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Darüber hinaus werden durch den Bebauungsplan die Voraussetzungen für den Ausbau der Straße *In der Axtbachau* als zweite HAUPTerschließungsstraße für das Industriegebiet geschaffen, gerade auch im Hinblick auf den geplanten Bau der B64n mit Anschlussbauwerk im Bereich der *Möhlerstraße*. Auf diese Weise kann dann insb. der Schwerverkehr gezielt über *Möhlerstraße / Dieselstraße* bzw. *Möhlerstraße / Carl-*

Miele-Straße / In der Axtbachau das Industriegebiet anfahren. Die Einbindung des Straßenbaukörpers in den Landschaftsraum wird im Rahmen der Detailplanung geregelt. Die Überbauung durch die Straßentrasse führt jedoch zu Verlust offenen Bodens, in einigen Bereichen sind schutzwürdige Böden betroffen. Zudem wird durch den Ausbau der Straße *In der Axtbachau* in die angrenzenden Biotoptypen Acker, ggf. Grünland und Wald eingegriffen.

2.2.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die für die Erweiterung des Gewerbebetriebs vorgesehene Fläche kann aufgrund bestehender Baurechte auch ohne die vorliegende Projektplanung bebaut werden. Sollte die Erweiterung des Betriebsstandortes hier nicht möglich sein, ist fraglich, ob der Standort Herzebrock-Clarholz dann noch auf lange Sicht für den Schlachtbetrieb Westphal interessant ist. Mit einer möglichen Verlagerung des Betriebs käme es zu einem Verlust der Arbeitsplätze vor Ort.

Sofern das Planungsziel Ausbau der Straße *In der Axtbachau* nicht umgesetzt wird, ist die weitere intensive ackerbauliche Nutzung mit einigen teilweise negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten. Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der sonstigen Schutzgüter wie Boden, Wasser und Klima/Luft sowie des Landschaftsbildes durch den Ausbau der Straße würden dagegen nicht eintreten. Anlieger und Landwirte würden keine Eingriffe in das Privateigentum erfahren. Das großflächige Industriegebiet würde jedoch auch weiterhin nur über eine Haupteinfahrtsstraße verfügen.

2.3 Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist bestrebt, die Neuversiegelung im Außenbereich zu begrenzen. Nachverdichtungen in bestehenden Plangebietes oder Revitalisierungen von Gewerbebrachen sind soweit möglich im Gemeindegebiet auch in den letzten Jahren bereits erfolgt. Gemäß dieser Prämisse soll die bereits überplante jedoch bislang kaum bebaute Fläche nun als Erweiterungsfläche für den Schlachtbetrieb Westphal genutzt werden. Die Fläche kann gut in die bestehenden / geplanten Betriebsabläufe eingebunden werden.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes zur Standortsicherung und zum Erhalt der Arbeitsplätze, ist ausdrückliches Planungsziel der Gemeinde (siehe Teil I Begründung).

Der Ausbau der Straße *In der Axtbachau* ist für die Erschließung des Plangebietes, insbesondere nach dem Bau der B 64n wichtig. Da hier die bestehende Straßentrasse auch weiterhin genutzt wird, beschränkt sich der Eingriff auf relativ schmale Randbereiche.

b) Alternativen in der Projektplanung

Anordnung der Gebäude, Bauvolumina etc. sind bislang noch nicht endgültig festgelegt. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Schutzgüter eingegangen werden. Alternativen werden aufgrund bestehender Baurechte und der notwendigen Integration der Erweiterungsbauten in die angrenzende (bestehende) Produktion gegenwärtig nicht gesehen.

Alternativen zum Ausbau der Straße *In der Axtbachau* sind auf Grund der vorhandenen Rahmenbedingungen nur begrenzt möglich. Der genaue Verlauf der Straßentrasse wird mit dem Grundstückseigentümer, der Unteren Landschaftsbehörde sowie dem Fortsamt Bielefeld außerhalb dieses Planverfahrens abgestimmt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die **Gliederung des Umweltberichtes** und die **Vorgehensweise** ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB in der Fassung aus Juli 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden nicht beauftragt. Besondere **Schwierigkeiten** bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante **Defizite** bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 258 stellt grundsätzlich eine Angebotsplanung dar, wobei die Planung der Betriebserweiterung bereits fortgeschritten ist. Bestimmte Auswirkungen durch Bebauung, Fahrzeugbewegungen etc. z.B. auf Lokalklima und Grundwasser können i.W. nur allgemein behandelt werden, zumal auch detaillierte Messmethoden nicht zur Verfügung stehen. Besondere Umweltprobleme sind hieraus jedoch nach heutigem Stand nicht zu erkennen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Die spätere Überprüfung wird zwischen den zuständigen Fachbereichen noch abgestimmt.

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 258 „Industriezentrum V“** beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Wesentliches Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden Betriebes Westphal auf der östlich an den Bestand angrenzenden Fläche. Das Plangebiet liegt im großflächigen Industriegebiet zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz, südlich der Bundesstraße B64 und ist in **2 Teilbereiche** unterteilt.

In der beigefügten **Übersichtskarte** ist der Bestand dargestellt:

- Im **Teilbereich 1** wird der westliche Teil bereits von der Schlachtbetrieb Westphal gewerblich genutzt und ist i.W. bereits versiegelt.

- Der Erweiterungsbereich stellt sich i.W. als geschotterte Fläche dar, die im nördlichen Bereich als Parkplatz und im Süden als dem KFZ-Handelsbetrieb zugehörige Stellplatzflächen genutzt werden. Die Bereiche werden durch eine breite Baumheckenstruktur getrennt.
- Entlang der *Siemensstraße* verläuft eine Lindenreihe; entlang der südlichen Grenzen stockt eine grabenbegleitende Baumreihe mit vorgelagertem Jungwuchs. Darüber hinaus wurde in diesem Bereich ein Teich angelegt.
- Der **Teilbereich 2** umfasst die Straßentrasse *In der Axtbachaue*, eine Trafostation sowie einen schmalen Streifen der angrenzenden Biototypen Acker, ggf. Grünland und Wald.

Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten die städtebauliche Einbindung in das Umfeld. Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über die *Dieselstraße*. Der endgültige Trassenverlauf der Straße *In der Axtbachaue* wird außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens bestimmt.

Die **umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft** bzw. der **künftigen Nutzer** werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Da für den Teilbereich 1 bereits Baurechte bestehen betreffen die **wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet** die Überbauung und Versiegelung offenen Bodens sowie den Verlust der Biototypen Acker, ggf. Grünland und Wald im Teilbereich 2. V.a. der Verlust von Boden ist nicht ausgleichbar.

Zur **Standortentscheidung** wird angesichts der dringend benötigten Erweiterungsflächen auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Der Eingriff in den Lebens- und Landschaftsraum wird insgesamt in der bauleitplanerischen Abwägung für vertretbar gehalten.

Umweltrelevante Zielkonflikte bestehen somit vorrangig zwischen dem Ausbau der Straßen *In der Axtbachaue* einerseits und Bodenversiegelung sowie Naturschutz andererseits. Diese Auswirkungen und die Planung sind vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und der Entwicklungsziele der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Rahmen des BauGB und zur Standortsicherung des Betriebes in der bauleitplanerischen Abwägung zu prüfen.

Nachtrag: Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 3(2) BauGB

In der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB im November / Dezember 2007 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichtes und über die Erörterung in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme im Plangebiet ergeben, die eine weitergehende Prüfung erfordern (vgl. auch Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rates der Stadt Rietberg sowie seiner Fachausschüsse einschließlich der Protokolle).

Herzebrock-Clarholz und Rheda-Wiedenbrück, im Oktober 2007,
Nachtrag im Februar 2008



Übersichtskarte Bestand (Biotoptypen im Plangebiet)